

Streitpunkt Vorsatzanfechtung

Welche Konflikte das neue Insolvenzanfechtungsrecht entschärfen kann

Eine **Insolvenzanfechtung** kann jeden Gläubiger treffen (Lieferanten, Dienstleister, Berater, Banken, Vermieter, Verkäufer, Finanzamt etc. – nachfolgend „Anfechtungsgegner“), der vor der Insolvenz des Schuldners von diesem eine Leistung erhält. Die Leistung darf der Anfechtungsgegner aber nicht immer behalten, sondern muss sie bei einer späteren Insolvenz des Schuldners u.U. an dessen Insolvenzverwalter zurückgewähren.

DIE AUTOREN



Dr. Fabian Bürk, LL.M. und **Kai Uwe Büchler** beraten umfassend im Bereich Insolvenz und Restrukturierung mit den Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen auf der Sanierungs- und insolvenzrechtlichen Beratung von Krisenunternehmen sowie in der prozessualen Durchsetzung bzw. Abwehr von Insolvenzanfechtungen.

Das Insolvenzanfechtungsrecht soll dem Insolvenzverwalter unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit geben, Zahlungen und Vermögenswerte zurückzuholen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus dem Vermögen des Schuldners zu Gunsten des Anfechtungsgegners und zum Nachteil der Gläubigergesamtheit abgeflossen sind. Die einschlägige Anspruchsgrundlage für den Insolvenzverwalter ergibt sich aus den Insolvenzanfechtungsvorschriften der §§129 ff. der Insolvenzordnung (InsO).

Insolvenzanfechtung bezweckt Gläubigergleichbehandlung

Zielrichtung des Insolvenzanfechtungsrechts ist die Gleichbehandlung aller Insolvenzgläubiger im Insolvenzverfahren (§1 InsO). Nicht die schnellsten oder die hartnäckigsten Gläubiger sollen vollständige Bezahlung ihrer Leistungen erhalten, sondern alle Insolvenzgläubiger sol-

len eine gleichmäßige, quotale Zahlung auf ihre Forderungen erhalten.

Pflicht zur Rückgewähr in voller Höhe, Forderung wird zur Insolvenzforderung mit Insolvenzquote

Für den Anfechtungsgegner stellt sich das Problem, dass er eine anfechtbar erlangte Zahlung in voller Höhe an den Insolvenzverwalter zurückzahlen muss.

Seine ursprüngliche Forderung lebt wieder auf. Auf diese erhält er nicht mehr volle Zahlung, sondern lediglich die Insolvenzquote. Er wird gleichgestellt mit allen anderen Insolvenzgläubigern (so bereits im römischen Recht: „par condicio omnium creditorum“, Digesten 42.8.6.7). Aufrechnen kann er nicht. Dabei geht es nicht darum, ob seine eigene Leistung ordnungsgemäß und fehlerfrei war. Dies war sie regelmäßig. Es geht um **Gläubigergleichbehandlung**.

Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

Das Insolvenzanfechtungsrecht soll reformiert werden. Hierzu liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 16.12.15 vor (BT-Drucks. 18/7054). Die Anhörung im Ausschuss des Deutschen Bundestags für Recht und Verbraucherschutz hat am 24.02.16 stattgefunden (Protokoll Nr. 18/92).

Ziel der Reform ist es, den Wirtschaftsverkehr von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen: Rechtsicherheit und Rechtsklarheit sollen gestärkt werden. Der Anfechtungsgegner soll nicht über Jahre mit einem unkalkulierbaren Anfechtungsrisiko leben müssen. Außerdem sollen die Möglichkeiten der Insolvenzanfechtung punktuell neu justiert werden.

Der Gesetzentwurf schränkt insbesondere die **Vorsatzanfechtung** (§133 InsO) bei kongruenten und inkongruenten **Deckungen** ein und konkretisiert das **Bargeschäftsprivi-**

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

leg: Nach dem Gesetzentwurf soll der Anfechtungszeitraum im Rahmen der Vorsatzanfechtung künftig sowohl bei kongruenten als auch bei inkongruenten Deckungen nur vier Jahre betragen (bisher: zehn Jahre). Bei Vorliegen einer kongruenten Deckung soll die Kenntnis des Anfechtungsgegners nur dann vermutet werden, wenn der Schuldner zahlungsunfähig war (bisher: Anknüpfung an die Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit).

Die Verkürzung des Anfechtungszeitraums auf vier Jahre ist in derartigen Konstellationen sicherlich eine Verbesserung, auch wenn schon nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH ein größerer zeitlicher Abstand zwischen angefochtener Leistung und Insolvenzantragstellung ein Indiz gegen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz und Kenntnis hiervon ist. Praxisrelevanter dürfte die weitere Änderung der Vorsatzanfechtung sein, wonach bei Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung – entgegen der derzeitigen Rechtsprechung – vermutet wird, dass der Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte. Damit kann der Abschluss von Stundungsvereinbarungen oder Ratenzahlungsplänen nicht mehr als Indiz für die (drohende) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gewertet werden.

Eine weitere relevante Einschränkung der Vorsatzanfechtung enthält der Gesetzentwurf zum Bargeschäft (§142 Abs. 1 InsO), wonach eine Leistung des Schuldners zukünftig nur anfechtbar ist, wenn der Anfechtungsgegner erkannt hat, dass der Schuldner „unlauter“ handelte. Eine nähere – wenn auch nicht abschließende – Erläuterung, was unter „unlauter“ zu verstehen ist, enthält die Begründung des Regierungsentwurfs. Hiernach setzt ein unlauteres Verhalten mehr voraus, als die Vornahme einer Rechtsbehandlung in dem Bewusstsein, nicht mehr alle Gläubiger befriedigen zu können. Hinzukommen müssen „hinreichend gewichtige Umstände“, um in dem Leistungsaustausch einen „besonderen Unwert“ zu erkennen. Als Beispiel für ein unlauteres Handeln nennt die Gesetzes-

begründung u.a. das Verschleudern von Vermögen durch den Schuldner oder das Abstoßen von Betriebsvermögen, das für den Betrieb unverzichtbar ist. Bei der Durchführung von (auch verlustträchtigen) Geschäften, die allgemein zur Fortführung erforderlich sind, liege dagegen kein unlauteres Verhalten vor.

Auswirkungen für die Praxis

Die Reform – wenn sie denn in dieser Fassung Gesetz wird – schafft für Anfechtungsgegner in etlichen Bereichen Klarheit. Jedoch: Die Vorsatzanfechtung wird auch nach der Reform ein spannendes und konflikträchtiges Feld bleiben, besonders bis der genaue Anwendungsbereich der reformierten Vorschriften durch die Rechtsprechung wieder konkretisiert wird. Daher wird es auch nach der Reform umfassenden rechtlichen Beratungsbedarf geben, sowohl im Vorfeld (Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer späteren Insolvenzanfechtung) als auch bei der späteren prozessualen Abwehr bzw. Durchsetzung von Insolvenzanfechtungsansprüchen, wenn „das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist“.

Stand des Gesetzgebungsverfahrens 01.12.2016, etwaige spätere Änderungen konnten aus drucktechnischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

ist mit mehr als 300 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Notaren an acht Standorten in Deutschland und Büros in Brüssel und Zürich eine der großen wirtschaftsberatenden deutschen Sozietäten. Die juristische Beratung erfolgt in allen wirtschaftlichen Belangen und umfasst mittelständische Unternehmen mit Sitz im In- und Ausland bis hin zu internationalen Großunternehmen.

Ansprechpartner für Bewerbungen:
Vera Effmert
v.effmert@heuking.de
T +49 211 / 600 55 383

Heuking Kühn Lüer Wojtek
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf

www.heuking.de